Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 14. März 2021 Nachrücken von Stadtverordneten

Herr Christian Kracker (DIE LINKE) hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Ich stelle gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) daher fest, dass Frau Annette Patz-Moers, wohnhaft Feldbergstraße 40, mit sofortiger Wirkung als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags DIE LINKE (DIE LINKE) mit den meisten Stimmen in die Stadtverordnetenversammlung an die Stelle von Herrn Kracker nachrückt.

Des Weiteren hat Frau Susanne Redlin (SPD) auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Herr Richard von Neumann, als nächster nichtberufener Bewerber des Wahlvorschlags der SPD mit den meisten Stimmen, hat ebenfalls auf sein Mandat verzichtet.

Ich stelle gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) daher fest, dass Herr Torsten Reinheimer, wohnhaft Frankfurter Straße 38, mit sofortiger Wirkung als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) mit den meisten Stimmen in die Stadtverordnetenversammlung an die Stelle von Frau Redlin nachrückt

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von **zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung** Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Dr. –Herrmann-Str. 32, 65462 Ginsheim-Gustavsburg einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ginsheim-Gustavsburg, 26.04.2021

gez. Heidl Wahlleiter